

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft „*Hesselborn*“, **Variante 1** (FBG-Bewirtschaftung mit Parzellen scharfer Abrechnung)

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz – vom 2.5.1975)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Hesselborn“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hohenfelden, Landkreis Weimarer Land.

§ 2 Zweck und Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) – vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037) angegebenen Zweck verfolgt.
- (2) Sie ist nach § 18 Bundeswaldgesetz i. V. m. § 37 Abs. 4 Thüringer Waldgesetz anerkannt und hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 19 BWaldG i. V. m. § 22 BGB.
- (3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.
- (4) Es erfolgt eine Parzellen scharfe Bewirtschaftung sowie Abrechnung auf den Eigentümer. Die Einnahmen/Ausgaben werden dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet.
- (5) Die FBG veräußert die Holzerzeugnisse im Namen und auf Rechnung der Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anzubieten zu lassen.

§ 3 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft soll die forstlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern. Sie hat im Allgemeinen folgende Aufgabe:
Unterstützung der ordnungsgemäßen, nachhaltigen Forstwirtschaft bei Mitgliedern durch Beratungs- und Schulungsangebote sowie Abschluss eines Beförsterungsvertrages mit fachkundigen Forstdienstleistern (z. B. Thüringer Landesforstverwaltung).
- (2) Entsprechend einzelbetrieblichen Anforderungen von Mitgliedsbetrieben führt Sie folgende Aufgaben durch:
 - a) Waldverjüngung, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten, einschließlich des Forstschutzes,
 - b) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
 - c) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Abstimmung über den Holzabsatz oder sonstiger Forstprodukte,

- d) Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen in Abstimmung mit der Forstbehörde,
- e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
- f) Veräußerung der Holzerzeugnisse i. V. m. § 2 Abs. 5
- g) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die oben aufgeführten Maßnahmen sowohl für einzelne Mitglieder als auch für die FBG Gemeinschaft.
- h) Vertretung der forstlichen Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes nach außen.

§ 4 Aufgabenfinanzierung

- (1) Die Aufgaben der FBG werden durch Beiträge der Mitglieder, Erhebung von Umlagen, Spenden und staatlichen Beihilfen (Zuwendungen) finanziert.
- (2) Die Höhe der Beiträge, der Umlagen sowie die Art der Aufbringung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden:
 - a) Jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümer von Waldflächen ist.
 - b) Einzelpersonen als Ehrenmitglieder.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) hat insbesondere das Recht:
 - a) An den Versammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
 - b) Alle von der FBG satzungsgemäß beschlossenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) hat insbesondere die Pflicht:
 - a) Den Zwecke und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist. Das Eigentum der FBG ist nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
 - b) Den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 - c) Beschlossene Beiträge und Umlagebeiträge fristgerecht zu leisten.
 - d) Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes gemeinschaftliches Eigentum.
 - e) Bei Änderung der Mitgliedsdaten und der Eigentumsverhältnisse den Vorstand umgehend schriftlich zu informieren.

§ 7 Verstöße gegen Mitgliederpflichten

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand über Ordnungsmittel beschließen.
- (2) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung seitens des Mitglieds oder des Vorstands beendet.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann einem Mitglied fristlos gekündigt werden, wenn ein schwerer Verstoß gegen die mit der FBG vereinbarten Pflichten und Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft vorliegt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gehört zu werden oder sich schriftlich bei der Mitgliederversammlung zu äußern.
- (4) Im Erbfall setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin fort.

§ 9 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

- (1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder einschließlich vorliegender Vollmachten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Sind bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse zur Satzung oder zur Auflösung der FBG (Beschlussfälle gemäß Absatz 5) oder zur Art und Höhe von Beiträgen und Umlagen (Beschlussfälle gemäß § 4 Absatz 2) erforderlich, ist eine Beschlussfähigkeit erst bei Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist ohne Mindestanwesenheit beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Verfahrensweise hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse zu den Aufgaben (§ 3) der FBG bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einschließlich vorliegender Vollmachten. Sonstige Beschlüsse zu einer Satzungsänderung sowie der Auflösung der FBG bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einschließlich vorliegender Vollmachten.
- (6) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.
- (7) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Ist der Besitz des Mitgliedes größer als 2 ha, so erhält es pro angefangene 50 ha eine weitere Stimme, jedoch höchstens 2 zusätzliche Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als 3 Stimmen haben.
- (8) Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied bzw. einem Angehörigen ersten Grades zwischen ihm und dem Verein, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (9) Zu den Sitzungen hinzu gezogene Forstbedienstete sowie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) haben nur beratende Stimmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes der FBG und Auflösung derselben,
 - die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans,
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über Art und Höhe der Entschädigungen für die Vorstandsarbeit,
 - die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - die Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren,

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören, sofern sie zur Erreichung der gestellten Aufgaben (§ 3) erforderlich sind.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 5 auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter laden die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein.
- (5) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihre Barauslagen können ihnen erstattet werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Entschädigung für die Vorstandsarbeit beschließen.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Er hat darüber zu wachen, dass die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG nach § 26 Abs. 2 BGB von dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, sowie bei Zahlungsverpflichtungen zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.
- (3) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über ein Konto eines Geldinstitutes vorzunehmen. Bareinnahmen sind unverzüglich auf dieses Konto einzuzahlen. Das Führen von mehr als einem Konto ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand trägt Verantwortung für die Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses sowie die Feststellung der Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei Bedarf einen Geschäftsführer einsetzen. Seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der FBG.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 5 mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Größe Ihrer Mitgliedswaldgrundstücke zu.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch den Vorstand auf EDV gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes zulässig.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Juli 2012 beschlossen.

Klettbach, den 9. Juli 2012

Vorsitzender _____
Friedhelm Büchner

Stellvertreter: _____
Klaus-Dieter Reichl

Schatzmeister: _____
Petra Fulsche

Schriftführer: _____
Matthias Synold